



Bundesverband ANUAS e.V. –

Hilfsorganisation für Angehörige von Mord-/Tötungs-/Suizid- und Vermisstenfällen

ANUAS e.V. \* Erich-Kurz-Str. 5 \* 10319 Berlin \* Tel./Fax: 030-25 04 51 51 \* [www.anuas.de](http://www.anuas.de) \* [info@anuas.de](mailto:info@anuas.de)

## Bericht zum Sachstand

### Umsetzung der EU-Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten in Deutschland

**Grundlage** des Berichtes des Bundesverbandes ANUAS e.V. – Hilfsorganisation für Angehörige gewaltsamer Tötung bildet nachfolgende Richtlinie:

**RICHTLINIE 2012/29/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI**

Seit der letzten Information an die EU-Kommission, im Januar 2016 hat sich am Sachstand nichts verändert. Zur Zeit liegen dem ANUAS fast fünfhundert Anzeigen von betroffenen Angehörigen gewaltsamer Tötung aus der gesamten Bundesrepublik Deutschland vor, dass sie als Opfer nicht anerkannt werden.

**Rechte der Angehörigen – Familienangehörige von Personen, die infolge einer Straftat zu Tode kamen, genießen dieselben Rechte wie die Opfer selbst einschließlich des Rechts auf Information, Unterstützung und Entschädigung.** (Auszug aus der EU-Pressemitteilung, Brüssel 16. 11. 2015)

In Deutschland wurde Ende Dezember 2015 das 3. Opferrechtsreformgesetz (ORRG) verabschiedet. In diesem Gesetz werden die Angehörigen gewaltsamer Tötung nicht benannt und nicht berücksichtigt. Angehörige werden als „normale“ Hinterbliebene oder kompliziert Trauernde behandelt. Nach bestehenden Gesetzen gibt es für diese Personen keine Unterstützung, entsprechend der Vorgaben der EU.

Der Bundesverband ANUAS e.V. ist bundesweit die einzige Betroffenen-Hilfs-Organisation, die sich mit diesem Thema spezialisiert hat. ANUAS besteht zu 98 % aus betroffenen Angehörigen gewaltsamer Tötung. ([www.anuas.de](http://www.anuas.de))

ANUAS vertritt die Interessen und Opferrechte der betroffenen Angehörigen und organisiert die Hilfe zur Selbsthilfe für die Betroffenen – (Anlage: Satzung)

Unterstützung (finanziell und thematisch) von Seiten der Bundesregierung, Behörden und Institutionen gibt es keine. Die Angehörigen gewaltsamer Tötung werden stigmatisiert und diskriminiert und haben keinerlei rechtlichen Anspruch.



## Feststellung und Zusammenfassung:

Die EU-Richtlinie zum Mindeststandard für Gewaltopfer ... wurde in Deutschland nicht korrekt in nationales Recht (3. ORRG) umgesetzt. Die betroffenen Angehörigen (= Opfer psychischer Gewalt aus einer tödlichen Gewalttat heraus) haben keinen gesetzlichen Anspruch auf die Hilfen, die ihnen zustehen und die sie benötigen. Im 3. ORRG gibt es dazu keine gesetzlichen Vorschriften.

Der ANUAS führte dazu Gespräche mit

- Bundesministerien und Bundestagsabgeordneten,
- Bundestagsausschüssen: Rechts-, Petitions-, Menschenrechts-, EU-Ausschuss
- Landesministerien und Landtagsabgeordneten,
- Opferhilfeeinrichtungen und Opferschutzbeauftragten

Die Antwort von allen Stellen lautete:

„... Die bestehenden Gesetze sehen Hilfen für Angehörige gewaltsamer Tötung nicht vor...“

Nachfolgende Beispiele (eine Zusammenfassung aus den vorliegenden Anzeigen betroffener Angehöriger an den ANUAS) sollen diesen Sachverhalt verdeutlichen:

### a) **Recht zu verstehen und verstanden zu werden**

Gesetzlich ist nicht eindeutig festgelegt, dass vereidigte Dolmetscher in Tötungsfällen eingesetzt werden müssen. Sprachkundige reichen aus.

➔ Hier sieht der ANUAS das Problem, dass bei Gerichtsverfahren (Straf-, Zivil-, Verwaltungs-Medizinrecht) ein rechtliches Anerkenntnis der Aussagen nicht bestehen.

### b) **Anspruch auf Rechtsbeistand**

Rechtsbeistand muß bezahlt werden. Angehörige müssen sich zur Durchsetzung ihrer Rechte eigene Anwälte suchen. Anwälte reagierten in allen Fällen, die sich an den ANUAS gewandt haben, gleich: „... Keine Ansprüche nach dem 3. ORRG ...“

### c) **Recht auf Information**

Die Angehörigen werden nach einer gewissen Zeit als nervend abgetan. Informationen werden sehr unterschiedlich erteilt. Betroffene werden nicht ernst genommen. Betroffenenanfragen werden oft nicht beantwortet.

Die nationalen Behörden müssen den Opfern Informationen über ihre Rechte, ihren Fall und die verfügbaren Dienste und Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellen, sobald sich die Opfer das erste Mal an sie wenden.

➔ Das erfolgt in den seltensten Fällen. ANUAS wird z.B. nicht als Hilfsstelle angeboten, weil eine Betroffenen-Hilfs-Organisation nicht als Opferhilfsorganisation anerkannt wird.

Das in Deutschland bestehende „Informationsfreiheitsgesetz“ zeigt in Fällen gewaltsamer Tötung „Grauzonen“ auf, die die Gesetzgebung übergeht.



#### d) Recht auf Unterstützung

Angehörige gewaltsamer Tötung (Opfer) erhalten keine Informationen zu kostenlosen Unterstützungsangeboten des ANUAS. Die Behörden erschweren die Arbeit der ANUAS-Betroffenenorganisation – bundesweit – ANUAS wird abgelehnt und diskriminiert, damit verbunden alle betroffenen Gewaltopfer, die sich im Bundesverband aktivieren, schulen und helfen wollen, um für Betroffene optimale Hilfen anzubieten. Der ANUAS bietet allgemeine Hilfen für Gewaltopfer an, aber auch spezialisierte Angebote. Selbstbetroffene können natürlich optimale Beratung und Austauschmöglichkeiten anbieten, um den besonderen Bedürfnisse der Opfer gerecht zu werden.

#### e) Recht auf Teilnahme am Strafverfahren

Die Teilnahme am Strafverfahren ist ermöglicht. Absprachen mit den Anwälten sind auch geregelt.

##### **Aber!**

- . Rechte können nur eingeschränkt umgesetzt werden, weil das 3. ORRG die Angehörigen nicht als Opfer sieht.
- . Entschädigungsansprüche sind mit einem riesigen Aufwand verbunden. Angehörig werden über Jahre begutachtet, ob sie wirklich noch Opfer sind. Damit erfolgt eine ständige Re-Traumatisierung, welche die Betroffenen immer wieder in das Geschehen zurück versetzt. Gutachter reagieren oft subjektiv und so werden zu 80 % die Gutachten auch erstellt. Erst nach Widersprüchen durch den ANUAS werden die Gutachten nicht gewertet – allerdings müssen die Betroffenen sich erneuter Begutachtung unterziehen.
- . Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) richtet sich nach dem Opferrecht. Da im 3. ORRG die Angehörigen keine Berücksichtigung finden, ist es oft schwer für die betroffenen Angehörigen, ihre Ansprüche nach dem OEG geltend zu machen. Wenn z.B. Strafverfahren niedergelegt werden, weil der Täter fehlt o.a. Gründe, haben oft die Angehörigen kaum Chancen, ihre Rechte durchzusetzen. Den riesigen Aufwand scheuen die meisten Betroffenen.

#### f) Recht auf Schutz

Dem Schutz der Kinder wird verhältnismäßig gut nachgekommen. Erwachsene Angehörige haben keinen Schutz. Im Jahr 2016 kämpfte der BV ANUAS e.V. um das Leben von mehreren Angehörigen, die aus Angst vor den Tätern und die ständigen Re-Traumatisierungen durch Behörden überfordert waren und sich suizidieren wollten.

Die Gefahr der ersten Erkrankung nach jahrelangen Re-Traumatisierungen, in Verbindung mit einer tödlichen Gewalttat, wird sehr unterschätzt. So schockierte die Äußerung aus dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Frau Dr. Winkler den ANUAS und die Betroffenen massiv: „... Die Hinterbliebenen müssen lernen, mit einer „Lebenskrise“ klar zu kommen, sonst müssen sie sich in die Verhaltenstherapie begeben...“.



**g) Recht auf respektvollen und diskriminierungsfreien Umgang und Beachtung der Bedarfe, Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Angehörigen**

Herr Dr. Bartke – Ausschuss im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) äußerte dem ANUAS gegenüber: „... Opfer sind nur die Menschen, die durch eine Gewalttat einen körperlichen Schaden haben ... Angehörige sind keine Opfer und haben keinen Anspruch ...“.

Frau Dr. Eva Högl: „... Die Regelung zu den Hinterbliebenen, ist Ländersache. Jedes Bundesland entscheidet, wie mit den Angehörigen umgegangen wird ... diese Regelung wird nicht im Bundesgesetz verankert...“

Betroffene Angehörige, die sich an den ANUAS wenden, sind entsetzt darüber, wie sie aus der Gesellschaft ausgegrenzt werden. Die Menschen werden arbeitslos, verlieren ihren beruflichen Status, erleben einen gesundheitliche + sozialen + finanziellen Absturz. Viele müssen einen materiellen Absturz in Kauf nehmen, sie müssen Eigentum verkaufen, weil sie keine Ansprüche auf Entschädigung haben, wenn Eigentum vorhanden ist.

Die Bundes- und Landes-Anti-Diskriminierungsstelle ist für die betroffenen Angehörigen nicht zuständig, weil das Thema nicht in ihren Bereich fällt.

Der Vorwurf des ANUAS, dass betroffene Angehörige als Gewaltopfer diskriminiert und stigmatisiert werden, wird abgetan mit der Bemerkung: „... Betroffene haben nicht den nötigen Abstand, die können nicht ernst genommen werden. Eine Betroffenenorganisation kann keine Hilfe leisten ...“.

Krankenkassen unterstützen keine gesundheitspräventive Einrichtung (ANUAS e.V.) finanziell, um Hilfen zur Selbsthilfe für Gewaltopfer anzubieten und zu nutzen. Die Kosten für die Hilfe zur Selbsthilfe zahlen die Betroffenen – entsprechend ihren Möglichkeiten –

Hilfsprojekte, die der ANUAS in der Bundesregierung, in Behördenbereichen und Hilfsstellen einreicht, werden kontinuierlich abgelehnt, mit der Begründung: „... die Gesetzgebung sieht keine Vorschriften vor ...“.

Die Bedarfe, Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Angehörigen werden nicht beachtet. Es gibt Berührungspunkte bei Nichtbetroffenen – „... der Sachverhalt ist nicht fassbar ...“.



### **Lösungsidee des ANUAS e.V.**

- Errichtung einer Konfliktschlichtungsstelle „AnOS – ANUAS neutrale OmbudsStelle“ –  
(Anlage: Projektkonzept)

Dieses Projekt wurde bei verschiedenen Bundesstellen zur Unterstützung und Finanzierung eingereicht, mit dem Ziel einer Optimierung der Opferrechte und Berücksichtigung der Bedürfnisse + Wünsche, sowie Bedarfe von Gewaltopfer.

Alle Stellen haben abgelehnt, „... es stehen keine Gelder zur Verfügung ... eine Betroffenenorganisation kann nicht neutral sein ...“

- Vorschlag durch ANUAS, einen Opferbeauftragten zu benennen, aus den bestehenden Opferhilfeeinrichtungen (ANUAS als Betroffenen-Opfer-Hilfsorganisation mit eingeschlossen) mit dem Ziel, die Opferorganisationen zum Zusammenarbeiten zu bewegen für die Gewaltopfer – bisher besteht ein Konkurrenzkampf zu Lasten der Gewaltopfer.
  - ➔ Die Idee des ANUAS wurde von der Senatsverwaltung in Berlin aufgegriffen. Leider hat man den Opferbeauftragten aus den Reihen der Rechtsanwälte gewählt, als „rechte Hand“ des Senats. Der Opferanwalt diskriminiert den ANUAS. Er arbeitet als Rechtsanwalt und berät die Gewaltopfer nach bestehenden Gesetzes. Als Opferbeauftragter ist er nicht neutral und nicht unabhängig.

Da das bestehende Gesetz die Angehörigen gewaltsamer Tötung rechtlich nicht verankert hat, erhalten diese Menschen keine ausreichenden Hilfen, auch nicht von einem Opferbeauftragten, der selbständiger Rechtsanwalt ist.

### **Nachweis der Behauptungen**

ANUAS betreut monatlich 200 – 250 betroffene Angehörige aus der gesamten Bundesrepublik -  
(Anlage: Tätigkeitsbericht). Auf Nachfrage sind Gespräche mit den Betroffenen möglich.